

Satzung des Vereins „Hundesport gemeinsam im Verein Havelland e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Hundesport gemeinsam im Verein Havelland e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz und Übungsplatz in 14641 Nauen, Röhthof und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen.
- 3) Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV) Landesverband Berlin-Brandenburg und darüber dem Deutschen Hundesportverband e.V. (dhv e.V.) und dem Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH e.V.) angeschlossen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist
 - a) die Förderung des Hundesports,
 - b) die Förderung der sportlichen und sinnvollen Ausbildung von Hunden aller Rassen bis zur Ablegung von verschiedenen Hundesportprüfungen, die Leistungssteigerung der Hunde sowie der artgerechten Haltung zum gesellschaftlichen Nutzen,
 - c) die Beratung und Schulung der Mitglieder in Fragen der Haltung und Führung von Hunden aller Rassen,
 - d) die Förderung der Aufklärungsarbeit und des Tierschutzes,
 - e) sowie die Gewinnung von Mitgliedern für eine hundesportliche Betätigung einschließlich deren Einflussnahme auf eine artgerechte und sichere Haltung und Betreuung ihrer Hunde.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen des Hundeführers gemeinsam mit dem Hund. Hierzu unterhält der Verein ein Vereinsgelände, auf dem er Übungsstunden abhält und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Prüfungsordnungen Gebrauchshundesportprüfungen, Agilityprüfungen, Obedienceprüfungen

und andere Veranstaltungen durchführt.

- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Rückerstattungen geleisteter Sacheinlagen. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkennt, keine eigenwirtschaftlichen Ziele verfolgt sowie die Zwecke und Ziele aktiv unterstützt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Familienmitgliedern
 - c) Jugendlichen und
 - d) Fördermitgliedern
- 3) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die aktiv am Vereinsleben teilnimmt und damit aktiv die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützt. Es ist damit berechtigt, am Übungsbetrieb und sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 4) Familienmitglied kann die Person werden, deren Ehegatte bereits aktives Mitglied im Verein ist bzw. welches mit einem aktiven Mitglied des Vereins in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Partnerschaft lebt. Familienmitglied kann auch die Person werden, deren Elternteil aktives Mitglied im Verein ist und mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebt. Aktives Mitglied und Familienmitglied müssen die gleiche Wohnanschrift aufweisen.
- 5) Jungliches Mitglied kann die Person werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- 6) Fördermitglied kann jeder werden, der durch den Beitritt seine Verbundenheit mit dem Verein bekunden will und ohne eigenen Hund bzw. ohne aktive Teilnahme am Vereinsleben den satzungsgemäßen Vereinszweck fördern will. Das Fördermitglied unterstützt den Verein ideell und finanziell mit dem Förderbeitrag. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

- 7) Die Mitgliedschaft wird mittels eines schriftlichen Aufnahmeantrages beim 1. Vorsitzenden beantragt, der den Antrag für acht Wochen als Bekanntmachung im Vereinsheim aushängt. Wenn nach Ablauf der Frist kein schriftlicher und begründeter Einwand seitens eines Mitgliedes gegen den Antragsteller beim 1. Vorsitzenden vorliegt, entscheidet der Gesamtvorstand mittels Beschluss über die Aufnahme.
Im Falle eines Einwandes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Die Aufnahme wird mittels Beschluss zum 1. eines Quartalsbeginns nach Ablauf der Aushängefrist wirksam. Bei Ablehnung der Aufnahme ist eine Begründung nicht erforderlich.
- 8) Das erste Jahr ab Aufnahmedatum gilt als Probemitgliedschaft. Wenn nach Ablauf des Jahres der Probemitgliedschaft kein schriftlicher und begründeter Einwand seitens eines Mitgliedes gegen diese Mitgliedschaft beim 1. Vorsitzenden vorliegt, entscheidet der Gesamtvorstand mittels Beschluss über den Übergang der Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft zum Ablauf des Jahres der Probemitgliedschaft. Entscheidet der Gesamtvorstand gegen den Übergang in eine ordentliche Mitgliedschaft, so ist für das betreffende Mitglied zum Ablauf des Jahres der Probemitgliedschaft die Mitgliedschaft im Verein beendet.
Im Falle eines Einwandes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung nach Ablauf des Jahres der Probemitgliedschaft über den Übergang der Probemitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft zum Ablauf des Jahres der Probemitgliedschaft. Entscheidet sich die Mitgliederversammlung gegen den Übergang in eine ordentliche Mitgliedschaft, so ist für das betreffende Mitglied zum Ablauf des Jahres der Probemitgliedschaft die Mitgliedschaft im Verein beendet.
Eine Begründung gegenüber dem Mitglied ist in keinem Fall erforderlich.
- 9) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 10) Ein Antrag auf Wechsel von aktiver Mitgliedschaft bzw. Familienmitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft ist zum 1. Januar eines Jahres möglich. Der Antrag ist spätestens bis zum 15. September des Vorjahres schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Gesamtvorstand.
- 11) Ein Antrag auf Wechsel von Fördermitgliedschaft auf aktive Mitgliedschaft bzw. Familienmitgliedschaft kann jeweils zum 1. eines Monats schriftlich beim 1. Vorsitzenden gestellt werden. Der Antrag wird als Bekanntmachung für acht Wochen im Vereinsheim ausgehängt. Während der Aushängefrist kann das Mitglied aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Danach entscheidet der Gesamtvorstand über den Antrag. Der Wechsel erfolgt zum 1. des Monats nach Ablauf der Aushängefrist. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag und die Pflichtarbeitsstunden werden monatlich anteilig berechnet. Der anteilig höhere Mitgliedsbeitrag ist mit Wechsel sofort fällig.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Dieser ist schriftlich und eigenhändig unterschrieben gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Austrittserklärung hat bis spätestens 15. September zum Jahresende zu erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist das Datum des Poststempels maßgebend. Der Nachweis der fristgerechten Kündigung obliegt dem kündigenden Mitglied. Bei nicht fristgerechter Kündigung bleibt die Mitgliedschaft bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres bestehen.
- 2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schuldhaft in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung und den Ordnungen obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz verurteilt worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Antrag des Gesamtvorstandes in Entscheidung der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe für den beantragten Ausschluss sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Es erfolgt keine Beitragsrückerstattung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge, auch nach schriftlicher Mahnung unter Androhung der Streichung, nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung entrichtet hat. Die Mahnung ist per Einschreiben an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes zu richten.
Die Mahnung ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes und ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der Beitragsrückstand ist trotz Streichung der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Aktive Mitglieder und Familienmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar. Fördermitglieder, Jugendliche Mitglieder und Mitglieder in dem Jahr der Probemitgliedschaft haben kein Stimmrecht.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen und Aktivitäten teilzunehmen. Zusätzlich haben aktive

Mitglieder, Familienmitglieder und Jugendliche Mitglieder das Recht, die Anlagen und Geräte des Vereins unentgeltlich zu nutzen und am Übungsbetrieb teilzunehmen.

- 3) Die in § 5 Abs. 2 genannten Rechte ruhen, solange sich ein Mitglied mit Zahlung seines Beitrages oder der Leistung seiner Arbeitsstunden im Rückstand befindet.
- 4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Ziele und Interessen des Vereins tatkräftig zu unterstützen, die Platzordnung und die Küchenordnung zu beachten sowie die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu achten.
- 5) Alle Mitglieder haben ihre Beitragsverpflichtungen nach § 6 pünktlich zu erfüllen und mit Ausnahme der Fördermitglieder und der Jugendlichen Mitglieder die nach § 7 festgelegten Arbeitsleistungen zu erbringen.
- 6) Besitzt ein Mitglied Vereinseigentum, so hat es dasselbe auf Aufforderung des Vorstandes diesem auszuhändigen, unter Ausschluss jeglicher Zurückhaltungs- und Aufrechnungsrechte. Bei Kündigung der Mitgliedschaft sind noch im Besitz des kündigenden Mitglieds befindliches Vereinseigentum unaufgefordert und unverzüglich dem Vorstand auszuhändigen.
- 7) Auf Verlangen des Vorstandes hat jedes Mitglied eine gültige Hundehalterhaftpflichtversicherung sowie eine gültige Tollwutimpfung des Hundes nachzuweisen.

§ 6

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt der Gesamtvorstand fest.
- 2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird im laufenden Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten. Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr sollen sich im Rahmen der Aufwendungen halten, die der Verein zu erwarten hat, wenn seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden sollen.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag für Jugendliche beträgt 20 %, für Familien- und Fördermitglieder 50 % des Vollbeitrages.
- 4) Sofern die Probemitgliedschaft nicht in eine ordentliche Mitgliedschaft übergeht, erfolgt eine Rückerstattung der über die Zeit der Probemitgliedschaft hinaus geleisteten Mitgliedsbeiträge.

§ 7

Arbeitsleistungen

- 1) Jedes aktive Mitglied und jedes Familienmitglied hat jährlich mindestens 25 Arbeitsstunden in Form von Küchen- und Außenstunden abzuleisten. Die Anzahl der über 25 hinausgehenden Arbeitsstunden sowie die Verteilung aller Stunden auf Küchen- bzw. Außenstunden beschließt die Jahreshauptversammlung für das laufende Jahr. Die festgelegte Anzahl der Stunden wird jährlich in die Küchen- bzw. Platzordnung eingetragen.
- 2) Die bis zum 31. Dezember eines Jahres nicht abgeleiteten Arbeitsstunden sind spätestens mit dem Mitgliedsbeitrag des Folgejahres mittels des ersatzweisen Eurobetrages abzugelten. Dieser beträgt für eine Arbeitsstunde 15,00 Euro.
Bei Kündigung der Mitgliedschaft wird der Betrag zum 1. Januar des Folgejahres fällig. Bei Ausschluss oder Streichung tritt sofortige Fälligkeit ein. Dies gilt auch, sofern die Probemitgliedschaft nicht in eine ordentliche Mitgliedschaft übergeht.
- 3) Ein Antrag eines aktiven Mitgliedes oder Familienmitgliedes auf Erlass der Arbeitsstunden für das laufende Jahr ist schriftlich beim 1. Vorsitzenden mit triftigem Grund jeweils zum 1. eines Monats zu stellen. Die bis zum Antrag angefallenen Pflichtarbeitsstunden müssen abgeleistet oder bezahlt sein. Der Gesamtvorstand entscheidet über den Antrag.
- 4) Der Antrag auf Arbeitsstundenbefreiung ist für jedes Jahr neu zu stellen.
- 5) In der Zeit des Arbeitsstundenerlasses ist eine aktive Teilnahme am Übungsbetrieb nicht möglich. Zur Wiederaufnahme des Übungsbetriebes genügt eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum 1. eines Monats. Ab diesem Datum sind die anteilig für das laufende Geschäftsjahr verbleibenden Arbeitsstunden zu leisten.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Änderungen der Satzung
 - c) die Auflösung des Vereins
 - d) die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des § 3 Abs. 7 S. 4 sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - e) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - f) die Entgegennahme des Jahresberichts der Mitglieder des Gesamtvorstandes und den Bericht der Kassenprüfer und die Entlastung des Gesamtvorstandes

- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Festlegung der Anzahl und Verteilung der Arbeitsstunden
- h) Überführung in eine ordentliche Mitgliedschaft nach Ablauf des Jahres der Probemitgliedschaft in den Fällen des § 3 Abs. 8 S. 3.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahrs als Jahreshauptversammlung.
 - 3) Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest. Anträge auf Änderung der Satzung, auf Auflösung des Vereins oder zur Änderung von Mitgliedsbeiträgen sind nur zulässig, wenn den Mitgliedern zugleich mit der Tagesordnung auch der Wortlaut der beabsichtigten Änderung bekannt gegeben worden sind. Diese Anträge müssen spätestens acht Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Verspätet eingegangene Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies entscheidet.
 - 4) Der Gesamtvorstand kann aus wichtigen Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder und Familienmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe wichtiger Gründe fordern, ist diese vom Gesamtvorstand einzuberufen.
 - 5) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Gesamtvorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel) an die letzte dem Vorstand bekannte Mitgliederanschrift.
 - 6) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
 - 8) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
 - 9) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener bzw. geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen, ist der Wahlgang zu wiederholen. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- 10) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 11) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12) Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV) Landesverband Berlin-Brandenburg. Der Austritt aus diesem Verband und der Beitritt zu einem anderen Verband kann von der ordentlichen oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ – Mehrheit beschlossen werden.
- 13) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Gesamtvorstand schlägt einen Protokollführer vor, welcher von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll wird für acht Wochen im Vereinsheim zur Ansicht für alle Mitglieder ausgehängt.
Gleichzeitig mit Aushang erfolgt eine Veröffentlichung des Protokolls im geschützten Mitgliederbereich auf der Vereinshomepage. Eine Weitergabe des Protokolls in jedweder Form an unberechtigte Dritte ist nicht gestattet.

§ 9

Vorstand

- 1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Beide sind für den Verein alleinvertretungsberechtigt. Der Gesamtvorstand setzt sich aus dem vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB und dem nicht vertretungsberechtigten Vorstand, bestehend aus Geschäftsführer, Kassenwart, Agilitywart, Obediencewart und Platzwart zusammen.
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann bei Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden per Akklamation gewählt werden.
- 3) Personalunion zwischen den Ämtern des ersten und des zweiten Vorsitzenden sowie des Kassenwartes ist unzulässig. In anderen Fällen hat das betreffende Mitglied des Gesamtvorstandes bei Abstimmungen nur eine Stimme.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus, so bestimmt der Gesamtvorstand einen Vertreter für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung wird für die verbleibende Wahlperiode ein neues Mitglied für die

freigewordene Stelle gewählt.

- 5) Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Eine Frist von einer Woche soll dabei eingehalten werden. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 6) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterschreiben.
- 7) Der Gesamtvorstand erlässt und ändert nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung die Platzordnung sowie die Küchenordnung. Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Kassenprüfer

- 1) Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören und sind jährlich neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer prüfen zum Ende des Jahres die Vereinskasse des ablaufenden Jahres. Dazu sind den Kassenprüfern auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen.
- 3) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Kassenprüfer in der nächsten Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten. Festgestellte Unregelmäßigkeiten sind dem Vorstand jedoch unverzüglich zu melden.
Bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse empfehlen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 11

Haftung

- 1) Jede Haftung des Vereins für Sach- und Personenschäden im Rahmen des Vereinsbetriebs ist ausgeschlossen.
- 2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes und die Ausbilder werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet, Hunde, die sie am Vereinsbetrieb teilnehmen lassen, im üblichen Umfang gegen Haftpflichtschäden zu versichern.

§ 12

Auflösung des Vereins

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den DRK - Kreisverband Potsdam/Zauch-Belzig e.V., eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam Nr. 4. Das Vermögen ist für die Rettungshundestaffel Havelland zu verwenden. Es darf ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.
- 2) Beschlüsse über die Vermögensübertragung und Verwendung des Vermögens werden mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung beschlossen, welche auch die Auflösung beschließt.

§ 13

Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 25. Februar 2017 beschlossen. Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, alle notwendigen Änderungen der Satzung mit Vorstandsbeschluss vorzunehmen, die für das Inkrafttreten der Satzung notwendig sind.

Manuela Rügen

Kristin Preugschat

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Die Satzung wurde am 25. Juli 2017 beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.